



Vereinsatzung des Hundesportclub Siegelbach e.V. (gegr. 1982)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportclub Siegelbach e.V.“ (HSC Siegelbach e.V.)
Sein Rechtssitz ist Kaiserslautern-Siegelbach; er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Kaiserslautern unter der Nr. 1636 eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) mit Sitz in Stuttgart.
Der Verein wurde am 02.09.1982 gegründet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke). Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Vereinstätigkeiten werden satzungsgemäß ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei Austritt sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückvergütung oder Anteile des Vereinsvermögens.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde nach tierschutzrechtlichen Aspekten und entsprechend den Regeln und Vorschriften des swhv auszubilden und sich mit ihren Hunden am Freizeitsport zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstands von Hundeführer und Hund führt der Verein Freizeitveranstaltungen und Leistungsprüfungen durch, die von Leistungsbewertern (Richtern) des swhv abgenommen werden.
4. In Fragen der Hundehaltung, -erziehung und -ausbildung fühlt sich der Verein als kompetenter Berater aller Hundehalter.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung in der Vereinsgemeinschaft zu bieten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Eine weitere Mitgliedschaft in anderen Hundevereinen ist anzugeben. Davon nicht betroffen ist die Mitgliedschaft in Rasseverbänden.
3. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeausbilder sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung einer Neuaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe dafür offenzulegen.
Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss

5. Der freiwillige Austritt ist 6 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich zu erklären. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
6. Aus dem Verein werden Mitglieder ausgeschlossen,
 - a) welche Vereinsinteressen verletzen (z.B. durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen Vorstand und Lehrgangsteilnehmer oder durch unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder Helfern).
 - b) denen eine Tiermisshandlung nachgewiesen wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
7. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und ansonsten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
8. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und wird als Anhang in der Beitragsordnung festgelegt. Wird der Beitrag verändert, so kann der neue Beitrag erst im folgenden Geschäftsjahr wirksam werden. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung oder per Überweisung auf das Vereinskonto einzuzahlen.
Um Kosten zu sparen, ist eine Einzugsermächtigung erwünscht.
9. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet 10 Arbeitsstunden im Jahr zu erbringen. Wer dies nicht kann oder möchte, hat die Möglichkeit den Betrag gemäß geltender Gebührenordnung auf das Vereinskonto mit der Bemerkung: „Arbeitseinsatz-Konto“ zu überweisen. Termine für Arbeitseinsätze werden am Info-Brett im Vereinsheim oder per Homepage bekanntgegeben. Wer diese nicht wahrnehmen kann, hat jederzeit per Absprache mit den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit sein Zeit-Konto mit diversen anderen Aktivitäten (z.B.: Kuchen, Salate, Hilfe bei Festen und Veranstaltungen, usw.) aufzufüllen. Jede erbrachte Leistung wird entsprechend gutgeschrieben. Im ersten Quartal des nächsten Jahres werden die fehlenden Arbeitsstunden anteilig in Euro umgerechnet und eingefordert.
10. Jungendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen Jugendmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und gesondert in der Beitragsordnung festgelegt. Zur Mitgliedschaft im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis aller Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vormundes vorlegen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme.
Daneben können nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - b) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) Entscheidung über strittige Aufnahme/Ausschluss
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt.
 - b) mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen bekunden und schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden zum Ausdruck bringen.
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem jeweiligen Versammlungstermin per Aushang im Vereinsheim und per E-Mail (sofern vorhanden) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt ist. Beschlüsse und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen (Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung). Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, hier zählen Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn 25 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 5 Leitung des Vereines

1. Der Verein hat zwei Vereinsorgane: die Mitgliederversammlung und den Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Ausbildungsleiter (nur mit gültigem Ausbildungsnachweis)
 - g) vier Beisitzern
3. Vertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer mit den meisten Stimmen. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und der Beisitzer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schriftführers handeln dürfen.

4. Tätigkeit des Vorstands

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Der Vorstand führt die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb die Anweisungen. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist Stillschweigen zu wahren. Befreiung kann nur der Vorstand selbst erteilen.

Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Wahlen

Der Vorstand wird im zweijährigen Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt:

- a) Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Es entscheidet dann die relative Mehrheit.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört (bei Notlage kann von dieser Mindestzeit abgewichen werden). Scheidet während des Geschäftsjahrs ein Mitglied aus dem Vorstand aus, beauftragt der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl durchgeführt werden.
- c) Der Vorstand behält sich das Recht vor, Mitglieder hinzu zu wählen.
- d) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar, wenn ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

6. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellungen der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung (GO) geregelt.

7. Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Beurkundung

Die in den Mitgliederversammlungen und in Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Desweiteren sind vereinshistorisch wichtige Unterlagen zu archivieren.

§ 7 Vereinsstrafen

Vereinsinterne Strafen werden nur aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen des Vorstands ausgesprochen.

Als Strafen sind zulässig:

1. Verwarnung durch den Vorstand (gemäß Geschäftsordnung)
2. Verweis
3. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
4. Ausschluss auf Zeit oder Dauer aus dem Verein
5. Verbot auf Zeit oder Dauer, das Vereinsgelände zu betreten.

Das betroffene Mitglied hat das Recht beim Vorstand angehört zu werden oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

Die Strafscheidung ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

Bei einem bestandskräftigen Ausschluss aus dem Verein endet die ruhende Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss ist nur mit den Stimmen von 80 % der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gültig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Kaiserslautern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder können die gültige Satzung im Vereinsheim einsehen und verpflichten sich zur Erfüllung und Einhaltung der darin ausgesprochenen Vorschriften.
Ebenso erkennt das Mitglied die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen an.
2. Soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
3. Die neugefasste Satzung wurde am 18.03.2011 in der Jahreshauptversammlung beschlossen und löst alle früheren Satzungen vollständig ab. Die letzte Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen.
4. Die Geschäftsordnung (GO) und die Beitragsordnung sind als Anhang Teil der Satzung.
5. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird gleichzeitig mit der Einladung zur kommenden Mitgliederversammlung im Vereinsheim zur Einsicht ausgelegt.

Kaiserslautern-Siegelbach, 29.3.2019

Michael Jäger
1. Vorsitzender

Brigitte Benkel
2. Vorsitzende